



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Spielvereinigung Langerringen e.V.  
( abgekürzt: SpVgg Langerringen e.V. )**

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 20054 eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Langerringen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäßem Einsatz von Übungsleitern
  - verantwortungsvoller Jugendarbeit, die in der Jugendordnung geregelt ist.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter (auch in den Abteilungen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Vorstandschaft.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch neutral.



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

10. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mitglieder des Vereins sind:
  - Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht ( männliche und weibliche Mitglieder über 18 Jahre)
  - Jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht (männliche und weibliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet darüber.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnungen der Vorstandschaft und die Vereins- und Sportdisziplin.
  - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
  - Nichtzahlen des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.  
Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss ist zulässig.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder der Spielvereinigung haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über Stundung, Erlass oder Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Vorstandschaft.



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstandschaft
  - Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste und satzungsgebende Organ des Vereins
2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden muss.
3. In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - 1) Geschäftsberichte des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
  - 2) Kassenberichte
  - 3) Nominierung des Wahlausschusses
  - 4) Entlastung der Vorstandschaft
  - 5) Neuwahlen (bei Bedarf)
  - 6) Satzungsänderungen (bei Bedarf)
  - 7) Verschiedenes (Wünsche und Anträge)
4. Der Vorstand leitet die Versammlung. Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, die Beschlussfassung hat eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

## § 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- Die Abteilungsleiter/innen aller Abteilungen des Vereins
- 1. Beisitzer/in
- 2. Beisitzer/in
- Vorsitzende/r der Vereinsjugendleitung (s. § 13)

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Verlangen der Mitglieder mit Stimmzetteln mit Stimmenmehrheit.

3. Der 1. Vorstand kann mit Zustimmung der Vorstandschaft weitere Mitglieder in die Vorstandschaft berufen.

4. Die Vorstandschaft ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Die Vorstandschaft ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

6. Aufgabe der Vorstandschaft ist die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind.

## § 8 Vorstand

1. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand.

2. Beide Vorstände sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis ist beschlossen, dass der 2. Vorstand den 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

## § 9 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

2. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen obliegt der Vorstandschaft. Eine Auflösung von Abteilungen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

3. Jede Abteilung regelt den abteilungsspezifischen Sportbetrieb selbständig unter Beachtung der Satzung und der Vereinsordnungen. Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gelten auch für die Abteilungen.
4. Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitungen geführt, die alle drei Jahre von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt werden.
5. Es ist jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen, zu der der Abteilungsleiter mindestens eine Woche vorher durch Aushang einlädt.
6. Diese Versammlung hat vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattzufinden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit der Vorstandschaft.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, alle Kassen des Vereins und der Abteilungen sowie alle Buchungsunterlagen zu sichten und zu überprüfen.
4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Satzung**

Über eine Änderung der Vereinssatzungen entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

1. Der Verein und die Abteilungen können zur vereinsinternen Regelung Vereinsordnungen erlassen.
2. Eine Vereinsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig.
4. Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.



# Spielvereinigung Langerringen e.V.

---

## § 13 Vereinsjugend

1. Alles Nähere regelt die Jugendordnung der Spielvereinigung.
2. Der/die vom Jugendtag gewählte Vereinsjugendleiter/in ist automatisch Mitglied der Vorstandschaft der Spielvereinigung.

## § 14 Ehrungen

Alles Nähere regelt die Ehrenordnung der Spielvereinigung.

## §15 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange sich sechs Mitglieder für den Fortbestand aussprechen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Langerringen mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

## § 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **23.04.2009** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Eintrag: 22.07.09)
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

./.

G. Ringle  
1.Vorsitzender